Amt Probstei Schönberg / Holst.
AV | AD | BGM
Eing. 02. SEP. 2016
Amt I | Amt II | Amt III

Nack
STEUERBÜRO

Dipl.-Kffr. Barbara Nack · Postfach 11 11 · 24221 Schwentinental

Gemeindebetrieb Ostseebad Laboe
z. Hd. Frau Ulrike Mordhorst
Reventloustraße 20
24235 Laboe

Bahnhofstraße 15 a
24223 Schwentinental
Telefon (04307) 81 81 90
Telefax (04307) 81 81 99
e-Mail: barbara.nack@steuerbuero-nack.de

Förde Sparkasse
IBAN: DE93210501700084001262
Swift Bic: NOLADE21KIE

31. August 2016
na/ba

Umsatzsteuerpflicht Hafen

Sehr geehrte Frau Mordhorst,
sehr geehrte Frau Block,

Wie gewünscht stelle ich Ihnen hiermit eine Ausführung über die Umsatzsteuerpflicht des Hafens zur Verfügung:
Zunächst ist hier zu prüfen, ob die Gemeinde mit dem Hafen als umsatzsteuerlicher Unternehmer anzusehen ist.
Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach R 6 Abs. 1 KStR insbesondere die Gebietskörperschaften, zu denen Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gehören. Nach § 4 Abs. 1 KStG liegt ein Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, sofern eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen unterstellt werden kann. Hierbei ist eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich. Der Betrieb eines Hafens ist hier in § 4 Abs. 3 KStG explizit erwähnt.
Eine Steuerpflicht besteht dann, sofern die Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht ist.
Die verschiedenen Tätigkeiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts sind dabei nach R 6 Abs. 3 KStR für sich zu beurteilen, wobei von wirtschaftliches Gewicht der Tätigkeit ab einem Jahresumsatz in Höhe von EUR 30.678 ausgegangen werden kann. Ein Ausschluss nach § 4 Abs. 5 KStG ist durch die Ausübung der öffentlichen Gewalt eines sogenannten Hoheitsbetriebes möglich, der in diesem Fall bereits durch den § 4 Abs. 3 KStG ausgeschlossen ist, da der Hafenbetrieb dort als nicht hoheitlich eigestuft ist.
Zur Prüfung, ob eine hoheitliche Tätigkeit gegeben sein kann, verweist H 9 KStR Stichwort „Hoheitsbetrieb" hierbei auf das BMF Schreiben vom 11.12.2009. Es wird unterstellt, dass die Tätigkeit einer juristischen Person öffentlichen Rechts vorbehalten sein muss, also ein Benutzungszwang besteht. Dies ist nichtmehr anzunehmen, sobald diese Leistung auch bei einem fremden Dritten nachgefragt werden kann. Der Hafenbetrieb in den deutschen Häfen , sowie befinden sich bspw. in privater Hand und der Hafen in der Hand einer PPP (Public Private Partnership), so dass eine Übertragung der Leistungen stattgefunden hat. Die Landesverordnung für Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25.11.2014 sieht nach § 2 ebenfalls private Häfen vor (ist in durch ebenfalls gegeben). Aus diesem Grund kann eine Hoheitlichkeit ausgeschlossen werden, womit beim Betrieb des Hafens von einem Betrieb gewerblicher Art auszugehen ist.

Geltendes Recht bis 31.12.2016:
Das Umsatzsteuerrecht bezieht sich derzeit noch auf die Definition aus dem Körperschaftsteuerrecht. Juristische Personen öffentlichen Rechts sind nach § 2 Abs. 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22 UStG im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich tätig, wodurch nach § 1 UStG die entstehenden Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen, da der Betriebsteil Hafenbetrieb Unternehmer im Sinne des UStG ist. Darüber hinaus sind nach § 4 Nr. 12 S. 2 UStG Umsätze für die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen nicht von der Umsatzsteuer befreit. Dazu zählen nach 4.12.2 UStAE für das Abstellen von Fahrzeugen Grundstücke einschließlich Wasserflächen, die sich im Freien befinden und Bootsliegeplätze sein können. Zudem werden die Grenzen des § 19 UStG überschritten.

Nack
STEUERBÜRO

Geltendes Recht ab 01.01.2017:
Für Umsätze nach dem 31.12.2016 ist in das Umsatzsteuerrecht ein neuer Paragraph eingeführt worden, der den Bezug auf das Körperschaftsteuergesetz überflüssig macht. Jetzt ist im Umsatzsteuergesetz direkt geregelt, dass Juristische Personen öffentlichen Rechts nach § 2b Abs. 1 UStG nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG gelten, sofern Sie eine hoheitliche Tätigkeit ausüben, auch wenn hier Gebühren erhoben werden [...soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen...]. Zur Abgrenzung der Hoheitlichkeit ist der Betrieb eines Hafens bereits ausgeschlossen. Daher liegen die Voraussetzungen des § 2 UStG vor, wodurch nach § 1 UStG die entstehenden Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen, da der Betriebsteil Hafenbetrieb Unternehmer im Sinne des UStG ist.
Durch die neue Rechtslage im § 2b UStG, der § 2 Abs. 3 UStG ersetzt, entfällt somit die Problematik der Abgrenzung von Hoheitsbetrieben im Sinne des § 4 Abs. 5 KStG vom Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 5 KStG. Wie oben angegeben, muss allerdings weiterhin bestimmt werden, ob die Juristische Person öffentlichen Rechts Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Hierzu kann im neuen § 2b UStG Abs. 4 Nr. 5 herangezogen werden, der auf den Anhang I der Mehrwertsteuersystemrichtlinie verweist, der eine Auflistung von steuerpflichtigen Tätigkeiten juristischer Personen öffentlichen Rechts beinhaltet. Unter Punkt 4 befinden sich Hafen- und Flughafendienstleistungen. Ausgangspunkt dieser Auflistung ist Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, der auf diese Auflistung verweist um die Steuerpflicht/Unternehmer zu prüfen.
Darüber hinaus sind unverändert nach § 4 Nr. 12 S. 2 UStG Umsätze für die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen nicht von der Umsatzsteuer befreit. Dazu zählen nach 4.12.2 UStAE für das Abstellen von Fahrzeugen weiterhin Grundstücke einschließlich Wasserflächen, die sich im Freien befinden und Bootsliegeplätze sein können. Zudem werden die Grenzen des § 19 UStG wie gehabt überschritten. Insofern hat sich nichts gegenüber der vorherigen Regelung geändert und der Hafen bleibt weiterhin umsatzsteuerpflichtig.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Nack

Dipl.-Kffr. B. Nack
Steuerberaterin